

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 05. März 2019

IV Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungstreitigkeiten in der Europäischen Union erlassen wird und die Bundesabgabenordnung und das Bundesfinanzgerichtsgesetz geändert werden sowie

zum Begutachtungsentwurf der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, mit der die Verordnung betreffend Unbilligkeit der Einhebung im Sinn des § 236 BAO geändert wird.

GZ. BMF-010000/0059-IV/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf.

Allgemeines

Die vorliegenden Entwürfe und deren Intention Doppelbesteuerung zu verhindern, sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Bisher hatten Verständigungsverfahren oftmals den Nachteil, dass mangels zwingender Regelung keine für das Unternehmen durchsetzbare Einigung zwischen den betroffenen Staaten erzielt wurde, wodurch die Unternehmen mit Fällen von Doppelbesteuerung konfrontiert waren. Durch das neue

zweistufige Verfahren verbessert sich die Rechtssicherheit für Unternehmen in diesen Fällen deutlich. Um dies allerdings auch in der Praxis zu gewährleisten, ist eine ausreichende personelle Ausstattung der betroffenen Organisationseinheiten in der Finanzverwaltung erforderlich. Diese ist, insbesondere unter Berücksichtigung der steigenden Komplexität des internationalen Steuerrechts in der derzeitigen Form nicht gegeben, weswegen Verständigungsverfahren in vielen Fällen nicht in der gewünschten Art und Weise abgehandelt werden können. Hierbei ist vor allem zu berücksichtigen, dass eine verbesserte Personalsituation und damit einhergehende Kompetenzsteigerung in den Abteilungen für Verrechnungspreise und Verständigungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer anteilmäßig höheren Zuweisung von Besteuerungsrechten in Österreich führt.

Im Folgenden nimmt die IV zu einzelnen Teilen des Begutachtungsentwurfs Stellung:

Zu § 10 EU-BStbG

In § 10 sind die gesetzlichen Regelungen betreffend die Frist zur Einbringung einer Streitbeilegungsbeschwerde angeführt. Die Frist beträgt 3 Jahre ab dem Einlangen „[...] der ersten Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Streitfrage führt oder führen wird [...]“. Als Maßnahme werden in § 10 Abs. 2 Bescheide, sonstige Erledigungen und „Äußerungen“ angeführt, was aus Sicht der IV deutlich zu weit gefasst ist und im Falle der Äußerungen auch keinen eindeutig abgrenzbaren rechtlichen Tatbestand umfasst.

Die IV empfiehlt den § 10 dahingehend abzuändern, dass als „Maßnahmen“ ausschließlich Bescheide eine fristauslösende Wirkung erzielen.

Zusätzlich ist bei der Auslegung der Frist für die Antragstellung unklar, ob diese im Falle von Grundlagenbescheiden schon bei Erlass des Grundlagenbescheides oder bei Erlass des abgeleiteten Bescheides beginnt.

Die IV ersucht diesbezüglich um Klarstellung.

Zu § 13 EU-BStbG

Der Bundesminister für Finanzen kann der betroffenen Person, welche die Streitbeilegungsbeschwerde eingebracht hat, die entstandenen Kosten vorschreiben. Ziel dieser Regelung ist entsprechend den Erläuterungen, dass die Streitbeilegungsbeschwerde nicht mutwillig und willkürlich in Anspruch genommen wird. Die Regelung ist dahingehend unklar, dass nicht geregelt ist, welche Kosten in welchem Umfang und unter welchen Umständen tatsächlich weiterverrechnet werden.

Die IV regt diesbezüglich eine Klarstellung an und empfiehlt eine Regelung in Anlehnung an den § 112a BAO, welcher bereits die Möglichkeit der Sanktion im Falle einer mutwilligen Inanspruchnahme der Finanzverwaltung aufweist.

Zu § 36 EU-BStbG

Gemäß § 36 EU-BStbG ist der Antrag auf ein schiedsgerichtliches Verfahren bei fehlender Doppelbesteuerung nicht zulässig. Wie in den Erläuterungen im Detail angeführt, betrifft dies u.a. Fälle, in denen „[...] die Erhebung von Steuern nicht dieselbe betroffene Person betrifft [...]“. Diese Einschränkung würde einen Antrag im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen in der Praxis verunmöglichen.

Die IV empfiehlt dahingehend eine Klarstellung, dass auch in Fällen von Verrechnungspreiskorrekturen der Antrag zulässig ist.

Zu § 33 EU-BStbG

In § 33 Abs. 2 Z 2 wird die Zulässigkeit eines Antrags auf Einsetzung eines Schiedsgerichts dahingehend eingeschränkt, dass dieser nicht zulässig ist, wenn u.a. „[...] gegen die betroffene Person eine Strafe oder Verbandsgeldbuße wegen eines Finanzvergehens verhängt worden ist (§35) [...]“. Wie ersichtlich, wird dabei auf den § 35 verwiesen, in welchem die Formulierung „Strafe oder Verbandsgeldbuße“ präzisiert wird. Dabei wird zusätzlich angeführt, dass das Finanzvergehen im Zusammenhang mit dem von der Streitfrage betroffenen Vermögen oder Einkommen stehen muss. Aus Sicht der IV ist es grundsätzlich fragwürdig, Personen aufgrund bereits verbüßter Strafen von einem rechtsstaatlichen Verfahren auszuschließen. Ziel der Finanzverwaltung sollte immer sein, die korrekte Besteuerung sicherzustellen und nicht eine Doppelbestrafung durch Verweigerung eines Verfahrens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einzuführen. Ergänzend ist hierzu anzumerken, dass keine zeitraumbezogene Einschränkung oder eine Einschränkung der Höhe nach erfolgt, weswegen auch geringfügige Vergehen, welche bereits viele Jahre zurückliegen, die Zulässigkeit eines Antrages verwehren.

Aus Sicht der IV ist die vorliegende Einschränkung zur Zulässigkeit eines Antrages nicht zweckgerichtet und dementsprechend zu streichen. Alternativ wäre eine deutliche Beschränkung des Tatbestandes auf besonders schwerwiegende Vergehen vorzunehmen und eine relevante Bagatellgrenze einzuführen, unter welcher die zurückliegenden Strafen keine Berücksichtigung finden. Weiters ist auch der zu beurteilende Zeitraum einzugrenzen.

Zu § 70 EU-BStbG

Sowohl im Verständigungsverfahren als auch im schiedsgerichtlichen Verfahren haben die betroffenen Personen keine Parteienstellung. Da die Unternehmen bzw. die jeweilige betroffene Person diejenigen sind, welche maßgeblich durch eine etwaige Doppelbesteuerung betroffen und negativ beeinträchtigt sind, ist nicht ersichtlich, warum diesen nicht grundlegende Rechte wie Akteneinsicht und Parteistellung zukommen sollte. Zusätzlich sollten auch bereits in das Verfahren involvierte Betriebsprüfer zur Aufklärung herangezogen werden, da jene in vielen Fällen bereits spezifische und umfangreiche Kenntnisse des Falles aufweisen.

Die IV regt an, den betroffenen Personen grundlegende rechtsstaatliche Rechte, wie Parteistellung und Akteneinsicht zu gewähren und darüber hinaus auch die betroffenen Betriebsprüfer in das jeweilige Verfahren einzubinden.

Zu § 48 Abs. 5 BAO

Mit der vorliegenden Änderung des § 48 BAO, welcher bisher als hilfreiches Instrument zur Vermeidung von Doppelbesteuerung herangezogen werden konnte, erfolgt eine deutliche Einschränkung der möglichen Mittel zur Vermeidung von Doppelbesteuerung.

Um weiterhin ein flexibles Instrument zur Vermeidung von Doppelbesteuerung zur Verfügung zu haben, sollte der Anwendungsbereich des § 48 Abs. 5 möglichst weit gefasst sein.

Zu § 205a Abs. 2a BAO

Der Zeitraum für die Berechnung der Zinsen im Falle einer Herabsetzung der Abgabenschuld aufgrund des § 295 Abs. 2a beginnt frühestens ab der Antragstellung gemäß § 48 Abs. 1. Aus dem Entwurf ist nicht ersichtlich, warum die Berechnung deutlich ungünstiger ist, als im Falle einer Bescheidbeschwerde gemäß § 243 BAO. Insbesondere in Hinblick darauf, dass der wirtschaftliche Schaden bereits ab dem Zeitpunkt der Entrichtung entstanden ist.

Die IV regt an, dass die Berechnung der Zinsen bereits mit der Entrichtung der Abgabe erfolgen soll.

Gegenberichtigung auf kurzem Weg

Die derzeitige Verwaltungspraxis sieht in den Verrechnungspreisrichtlinien eine „**Gegenberichtigung auf kurzem Weg**“ vor, wenn eine ausländische Primärberichtigung vorliegt und diese von der österreichischen Abgabenbehörde als fremdverhaltenskonform beurteilt wird. In diesem Fall wird die österreichische Gegenberichtigung ohne aufwändigem Verständigungsverfahren durchgeführt. Erfolgt eine Primärberichtigung im Ausland jedoch erst nach einigen Jahren bzw. nach Eintritt der Verjährung in Österreich (was regelmäßig der Fall ist), ist eine „Gegenberichtigung auf kurzem Weg“ mangels gesetzlicher Deckung nicht möglich und dem Abgabepflichtigen bleibt nur die Möglichkeit, eine Änderung im Rahmen eines (aufwendigen) Verständigungsverfahrens zu bewirken, obwohl der Sachverhalt klar ist und die Maßnahme durch die Finanzverwaltung auch als fremdüblich beurteilt wird.

Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sollte eine **gesetzliche Möglichkeit** geschaffen werden, bei welcher **im Falle einer Primärberichtigung im Ausland trotz Verjährung** bzw. unabhängig von § 299 BAO oder einer Wiederaufnahme eine **Gegenberichtigung auf Antrag** durchgeführt werden kann. Für diese sollte es ausreichend sein, dass die Finanzverwaltung die Primärberichtigung als fremdüblich anerkennt. Der Vorteil für die Unternehmen und auch die Finanzbehörde ist die Vermeidung von Verständigungsverfahren bei Sachverhalten, welche von beiden Seiten einheitlich beurteilt werden.

Die IV regt diesbezüglich an, wie oben dargestellt, im Sinn der Entbürokratisierung, Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung eine „Gegenberichtigung auf kurzen Weg“ einzuführen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht